



**Satzungsänderungsantrag für den
Landesparteitag von Bündnis 90/Die Grünen
Saarland am 20.06.2021 in Saarbrücken**

Antragsteller:in: GRÜNE JUGEND Saar (auf dem Parteitag vertreten durch Marlene Schädler, Jeanne Dillschneider, Santino Klos und Julian Bonenberger)

Vorschläge der GRÜNEN JUGEND Saar zur Änderung der Landessatzung:

Antragstext: Der Landesparteitag möge beschließen:

- **Streichung von „das 14. Lebensjahr vollendet hat und“ in § 2 Abs. 1 Satz 1:**
Mitglied von *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* Saar kann werden, wer ~~das 14. Lebensjahr vollendet hat und~~ sich zu den Grundsätzen und dem Programm von *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* bekennt sowie in keinem anderen Landesverband von *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* Mitglied ist. Unvereinbar ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer sowie die Tätigkeit für eine andere politische Partei oder Gruppierung in Konkurrenz zu *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*.

Die Neufassung von § 2 Abs. 1 würde wie folgt lauten:

„Mitglied von *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* Saar kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und dem Programm von *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* bekennt sowie in keinem anderen Landesverband von *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* Mitglied ist. Unvereinbar ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer sowie die Tätigkeit für eine andere politische Partei oder Gruppierung in Konkurrenz zu *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*.“

- **Änderung von § 10 Abs. 7 lit. c): Streichung von „Den Vereinigungen i.S. des § 7 stehen jeweils zwei Delegierte zu“ und Neuaufnahme von „Den Vereinigungen i.S. des §7 stehen Delegierte nach dem Delegiertenschlüssel in §10 Abs. 7a) zu. Dies bedeutet, dass die Mitglieder des Landesverbandes der Vereinigung multipliziert wird mit 150 und dann durch die Anzahl der Mitglieder des Landesverbandes der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar geteilt wird. Ebenso wird das Ergebnis auf die nächste volle Zahl auf- oder abgerundet.“**

Die Neufassung von § 10 Abs. 7 lit. c) würde wie folgt lauten:

„Den Vereinigungen i.S. des §7 stehen Delegierte nach dem Delegiertenschlüssel in §10 Abs. 7a) zu. Dies bedeutet, dass die Mitglieder des Landesverbandes der Vereinigung multipliziert wird mit 150 und dann durch die Anzahl der Mitglieder des Landesverbandes der

Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar geteilt wird. Ebenso wird das Ergebnis auf die nächste volle Zahl auf- oder abgerundet.“

- **Änderung von § 11 Abs. 2 lit. b): Streichung von „Den Vereinigungen i.S. des § 7 stehen jeweils ein Delegierte*r zu.“ und Neuaufnahme von: „Den Vereinigungen i.S. des § 7 stehen Delegierte nach dem Delegiertenschlüssel in § 11 Abs. 2 (b) zu, indem sie ihre Mitgliederanzahl mit 50 multipliziert und das Ergebnis dann durch die Anzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert.“**

Die Neufassung von § 11 Abs. 2 lit. b) würde wie folgt lauten:

„Für die Ermittlung der Delegierten pro Ortsverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Ortsverbandes wird mit 50 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf die nächste volle Zahl auf- oder abgerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Den Vereinigungen i.S. des § 7 stehen Delegierte nach dem Delegiertenschlüssel in § 11 Abs. 2 (b) zu, indem sie ihre Mitgliederanzahl mit 50 multipliziert und das Ergebnis dann durch die Anzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert.“

- **Änderung von § 12 Abs. 2: Aufnahme von „f) zwei von der Grünen Jugend Saar entstandte Mitglieder“**

Die Neufassung des § 12 Abs. 2 würde wie folgt lauten:

„Dem Landesvorstand gehören an:

- a) die Vorsitzende und der Vorsitzende;
- b) vier stellvertretende Vorsitzende;
- c) die/der politische Geschäftsführer/in, die/der die Bezeichnung Generalsekretär/in führt;
- d) die/der Landesschatzmeister/in;
- e) maximal acht Besitzer/innen.
- f) zwei von der Grünen Jugend Saar entsandte Mitglieder

Die beiden Vorsitzenden und die/der politische Geschäftsführer/in sind für die Außen darstellung des Landesverbandes verantwortlich. Die beiden Vorsitzenden, die stellver tretenden Vorsitzenden, die/der politische Geschäftsführer/in und die/der Landes schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Landesvorstand, der den Landesver band gemäß § 26 Abs. 2 BGB vertritt. Ein Mitglied des Landesvorstandes kann allein den Landesverband in allen Rechtsgeschäften vertreten, wenn es dazu ermächtigt wurde. Die Vollmacht ist begrenzt auf die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Landesvorstandes widerrufen werden.“

- Änderung des § 13 Abs. 2: Aufnahme von „Zwei Delegierte der Grünen Jugend Saar“

Die Neufassung des § 13 Abs. 2 würde wie folgt lauten:

„Der Parteirat besteht aus:

- den beiden Landesvorsitzenden,
- dem/der politischen Landesgeschäftsführer*in,
- dem/der Landesschatzmeister*in
- einer/einem Delegierten pro angefangene 100 Mitglieder für jeden Kreisverband, die/der von diesem jeweils für die Dauer von höchstens zwei Jahren in Mitgliederversammlungen gewählt werden.
- Zwei Delegierte der Grünen Jugend Saar“

Begründung:

Erfolgt mündlich

Beschlossen auf der digitalen Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Saar am 16.05.2021